

6.11

Satzung der Stadt Troisdorf zur Einschränkung von notwendigen Stellplätzen oder Garagen für den Bereich der Troisdorfer Fußgängerzone vom 19. September 2001*)

*) in Kraft seit 10. Oktober 2001

Aufgrund des § 51 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255/SGV NW 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NW S. 439), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 18.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 51 (4) Nr. 2 BauO NRW wird im Geltungsbereich der Satzung die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen auf 70 % der entsprechend den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach VVBauO NRW ermittelten notwendigen Stellplätzen eingeschränkt.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt die in dem beigefügten Plan (Maßstab 1:1000) dargestellten Grundstücke. Die genaue Abgrenzung des Satzungsbereiches ist durch eine unterbrochene, schwarze Linie dargestellt.

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Troisdorf, den 19.09.2001

Manfred Uedelhoven
(Bürgermeister)

